

Beschlussvorlage Nr. 114/2022	Dez/Amt: I / 20.
	Bearbeiter: Herr Neugebauer
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 32., 40., 60.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	11.10.2022 27.10.2022	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Kostensatzung der Stadt Heidenau
• Änderung der Kostensatzung

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 114/2022-01 beigefügte ‚Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)‘ in der Fassung vom 20.12.2018

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Die finanzielle Auswirkung können nicht beziffert werden, diese vom Umfang der einzelnen Geschäftsvorfälle anhängig sind.

Erläuterung:

Umsatzsteuergesetz (UStG)
 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)

1. zu § 3 Kostensatzung

Zukünftige Berücksichtigung der Umsatzsteuer in den Verwaltungskosten von bestimmten Amtshandlungen

Durch den mit dem Steueränderungsgesetz 2015 neu eingeführten § 2 b UStG haben sich vor allem grundlegende Änderungen im Hinblick auf die Unternehmereigenschaft für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts ergeben. Mit Ablauf der verlängerten Übergangsfrist zum 31.12.2022 gem. § 27 Absatz 22 und 22a UStG (siehe BV 126/2020) wird die zusätzliche Erhebung der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, für einen Teil der im Kostenverzeichnis aufgeführten Gebühren gesetzlich verpflichtend.

Die Umsatzsteuer zählt zu den Steuern, welche den Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen belasten. Die Erhebung der Umsatzsteuer findet aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht direkt beim Verbraucher statt; vielmehr werden die Verbrauchssteuern beim Hersteller bzw. beim Handel erhoben.

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine indirekte Steuer, weil der Steuerschuldner (= Stadt Heidenau) und der wirtschaftliche Träger (= Bürger) der Umsatzsteuer zwei verschiedene Personen sind. Die Stadt Heidenau führt die einbehaltene Umsatzsteuer an das Finanzamt, wirtschaftlich getragen wird sie jedoch vom Letztverbraucher (privater Verbraucher).

Die Umsatzsteuer stellt für die Stadt Heidenau eine durchlaufende Position dar, da sie diese nur für den Staat vereinnahmt und weitergibt. Somit ist eine inhaltliche Anpassung der

Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau notwendig.

2. zu § 8 Kostensatzung

Änderung der Rechtslage für Kommunalabgaben

Mit Artikel 2 Abs. 17 des Sächs. Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz vom 05.04.2019 (GVBl. S. 245) hat der Gesetzgeber die Ermächtigung für die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben in § 8a SächsKAG geregelt und damit die bisherige Regelung im SächsVwKG abgelöst.

Mit der Änderung des SächsKAG hat der Gesetzgeber die Ermächtigungsgrundlagen zur Erhebung von Kommunalabgaben (Steuern / Gebühren / Beiträgen u. a. – siehe § 1 Abs. 2 SächsKAG) in einer gesetzlichen Grundlage zusammengefasst. Damit sind alle Ermächtigungen zur Erhebung von Kommunalabgaben, die den weisungsfreien Bereich betreffen, im SächsKAG enthalten.

§ 1 Abs. 2 SächsKAG:

Kommunalabgaben im Sinne dieses Gesetzes sind Steuern, Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben, Benutzungsgebühren, Beiträge, Aufwandsersatz, die Gästetaxe, die Tourismusabgabe und abgabenrechtliche Nebenleistungen (Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge).

Mit der Änderung des SächsKAG ist die Kostensatzung der Stadt Heidenau an die neue Rechtsgrundlage anzupassen.

Im § 8a SächsKAG ist weiterhin der Bezug auf die Anwendung einzelner Bestimmungen des SächsVwKG erhalten geblieben.

3. zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Mit der Änderung des Kostenverzeichnisses werden keine neuen Kostenpositionen eingeführt oder bestehende Kostenpositionen betragstechnisch geändert.

3.1 Anpassung Kostenpositionen 1.4

Mit der Änderung wird die Kostensatzung auf den aktuellen Gesetzesbezug § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG umgestellt; bisherige Grundlage war § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG.

3.2 Anpassung Kostenposition 7.1

Die bisherige Kostenposition 7.1 'Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheines' wird ersatzlos gestrichen, da diese Kostenposition nicht zur Anwendung gekommen ist.

3.3 Anpassung Kostenposition 7.4

Mit der Änderung wird die Kostensatzung auf den aktuellen Verordnungsbezug § 12 Abs. 2 i. V. m. § 28 Polizeiverordnung der Stadt Heidenau umgestellt; bisheriger Bezug war § 10 Abs. 2 i. V. m. § 25 Polizeiverordnung der Stadt [Heidenau](#).

Anlagen:

Anlage 114/2022-01:

Kostensatzung - Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in der Fassung vom 20.12.2018

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!